

# **Richtlinie zur Förderung von Frauenfacheinrichtungen**

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung

vom 01.11.2021 - IV GS -

## **1. Förderziel und Zwecksetzung**

1.1 Häusliche und sexualisierte Gewalt beeinträchtigen das Leben der betroffenen Frauen und ihrer Kinder erheblich. Beratung und Schutz tragen dazu bei, die Gewalterfahrung zu bewältigen und einer durch Gewalt geprägten Lebenslage zu entkommen. Aber auch in anderen Krisensituationen benötigen Frauen professionelle Hilfe. Frauenfacheinrichtungen sind unverzichtbare Einrichtungen im Zusammenhang mit dem Schutz für von Gewalt betroffene Frauen und ihren Kindern.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich durch die Unterzeichnung und Ratifikation der sog. Istanbul-Konvention dazu verpflichtet, erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, um landesweit wirksame, umfassende und koordinierte politische Maßnahmen zu beschließen und umzusetzen, die Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, häuslicher Gewalt und geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen umfassen (Art. 7). Dafür sind angemessene finanzielle und personelle Mittel bereitzustellen, um die ineinandergreifenden politischen und sonstigen Maßnahmen sowie Programme zur Verhütung und Bekämpfung derartiger Formen von Gewalt geeignet umzusetzen (Art. 8). Dazu zählt auch die Förderung und Unterstützung der Arbeit von einschlägigen nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft auf allen Ebenen, die Gewalt gegen Frauen aktiv bekämpfen, sowie eine wirkungsvolle Zusammenarbeit mit diesen Organisationen (Art. 9).

Dieser Verpflichtung wird durch die Bereitstellung der Mittel über das Finanzausgleichsgesetz Schleswig-Holstein (FAG SH vom 12. November 2020: GVOBl. 2020, 808) nachgekommen .

1.2 Im Wege des kommunalen Finanzausgleichs werden die Mittel bereitgestellt mit dem Ziel, ein angemessenes und flächendeckendes Angebot für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder langfristig, solide und tragfähig zu gewährleisten.

1.3 Zuweisungsempfänger sind nach § 23 Abs. 1 FAG SH die Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein. Gem. § 23 Abs. 3 FAG SH kann zwischen dem Land und den jeweiligen Kreisen und kreisfreien Städten in Vereinbarungen geregelt werden, dass das Land Zuwendungen mit Wirkung für die Kreise und kreisfreien Städte unmittelbar aufgrund dieser Richtlinie an Frauenfacheinrichtungen leistet und ihre Verwendung prüft. In diesen Fällen übernimmt das für Gleichstellung zuständige Ministerium das

Antrags-, Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren sowie die Prüfung des Nachweises der Verwendung. Im Interesse einer landesweit einheitlichen Förderung wird im Falle eines Einvernehmens des Landkreistages und des Städtetages zu den Ziffern 4 bis 7 dieser Richtlinie das für Gleichstellung zuständige Ministerium im Sinne des § 23 Absatz 3 FAG zugleich ermächtigt, die Zuwendungen nach § 23 Absatz 1 FAG mit Wirkung für die Kommunen zu leisten und ihre Verwendung zu prüfen, ohne dass es hierzu weiterer Vereinbarungen bedarf.

Soweit ein Kreis oder eine kreisfreie Stadt seinen beziehungsweise ihren Rechtsanspruch auf Zuweisung nach § 23 Abs. 1 FAG SH geltend macht, entscheidet das für Gleichstellung zuständige Ministerium aufgrund des festgestellten Bedarfes in dem jeweiligen Kreis oder der jeweiligen kreisfreien Stadt nach pflichtgemäßen Ermessen über eine (anteilige) Zuweisung. Der Kreis oder die kreisfreie Stadt hat nachzuweisen, dass die Mittel zur Förderung von Personal-, Sach- und Mietkosten von Frauenhäusern, der regionalen Koordination des Kooperations- und Interventionskonzeptes bei häuslicher Gewalt sowie von Frauenberatungsstellen, eingesetzt werden

1.4 Der für das Folgejahr geltende Verteilschlüssel für die Zuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte wird im Einvernehmen mit dem Landkreistag und dem Städtetag jeweils bis zum 30. September des Jahres festgelegt.

1.5 Ein Rechtsanspruch der Frauenfacheinrichtungen auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Über die Gewährung von Zuwendungen entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Förderung**

2.1 Zuwendungsfähig sind im Einzelnen die Kosten für den Betrieb von Frauenfacheinrichtungen. Die angemessene Versorgung der von Gewalt betroffenen Frauen und ihren Kindern erfolgt dadurch, dass in Frauenhäusern im Jahr mindestens 2.000 Personen Zuflucht geboten werden kann und Frauenberatungsstellen insgesamt pro Jahr mindestens 20.000 Beratungen durchführen.

## **3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger**

3.1 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind Frauenfacheinrichtungen soweit diese den Zweck dieser Richtlinie erfüllen. Entsprechende Anträge werden von den Frauenfacheinrichtungen oder deren Trägern gestellt. Die Zuweisung an jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt wird in einem festen Verteilungsschlüssel festgelegt.

- 3.2 Frauenfacheinrichtungen im Sinne dieser Richtlinie sind Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen, das Kooperations- und Interventionskonzept KIK (Netzwerk bei häuslicher Gewalt in Schleswig-Holstein), der Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein e.V. (LFSH), die Fachstelle gegen Frauenhandel in Schleswig-Holstein (Contra) und das Landesnetzwerk für Frauen mit Behinderung (mixed pickles e.V.).
- 3.3 Die Bereitstellung der Mittel für Frauenhäuser hat den Schutz von Frauen und ihren Kindern, die unmittelbar und akut von Gewalt betroffen oder bedroht sind, zum Ziel. Dies erfolgt durch übergangweise Unterbringung, Beratung und Begleitung der Gewalt betroffenen Frauen und ihren Kindern sowie Präventions-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit.
- 3.4 Die Bereitstellung der Mittel für Frauenberatungsstellen hat die psychosoziale Beratung und Begleitung bei häuslicher und sexualisierter Gewalt sowie Präventions-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zum Ziel.
- 3.5 Die Bereitstellung der Mittel für die regionale Koordination im Rahmen des Kooperations- und Interventionskonzepts Schleswig-Holstein (KIK) hat zum Ziel, die Zusammenarbeit aller mit häuslicher Gewalt befassten Institutionen zu optimieren und dabei insbesondere die lokale Koordinierung der Umsetzung der Istanbul-Konvention unterstützend zu begleiten. Die Zusammenarbeit der einzelnen KIK-Stellen wird durch eine Koordinierungsstelle unterstützt.
- 3.6 Die Bereitstellung der Mittel für den Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein e.V. (LFSH) hat die Unterstützung der Arbeit des Landesverbandes zum Ziel. Darunter fallen Öffentlichkeitsarbeit, Qualitätsentwicklung, die Erprobung neuer Ansätze, Vernetzung und die Interessenvertretung der Frauenberatungsstellen.
- 3.7 Die Bereitstellung der Mittel für die Fachstelle gegen Frauenhandel in Schleswig-Holstein (Contra) hat die Beratung und Unterstützung bei Menschenhandel, Zwangsprostitution, Ausbeutung und Gewalt im Kontext von Prostitution sowie entsprechende Präventions-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zum Ziel.
- 3.8 Die Bereitstellung der Mittel für das Landesnetzwerk für Frauen mit Behinderung (mixed pickles e.V.) hat die Unterstützung und Verbesserung der Lebenssituation von gewaltbetroffenen Frauen und Mädchen mit Behinderungen und Unterstützung in persönlichen Krisensituationen sowie entsprechende Präventions-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zum Ziel.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

##### **4.1 Frauenhäuser**

Jedes Frauenhaus muss mindestens 14 Plätze umfassen. Ein Personalschlüssel von mindestens einer Vollzeitstelle auf sechs Plätze soll eingehalten werden.

#### 4.2 Frauenberatungsstellen

In jeder Frauenberatungsstelle und bei kooperierenden Frauenberatungsstellen insgesamt sollen hauptamtliche Mitarbeiterinnen mit mindestens einer Vollzeitstelle tätig sein. Dadurch gewährleisten die Beratungsstellen bzw. die Kooperationen von montags bis freitags tägliche Sprechzeiten von mindestens zwei Stunden.

#### 4.3 Personal in Frauenhäusern, Frauenberatungsstellen und den landesweiten Angeboten Contra und mixed pickles

Die psychosoziale Beratung und Begleitung in den Frauenhäusern und den Frauenberatungsstellen soll durch staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen oder durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit fachlich gleichwertiger oder höherwertiger Ausbildung ausgeübt werden. Aufwendungen für Personal sind höchstens in Anlehnung an die Entgeltgruppe 10 TVÖD zuwendungsfähig.

#### 4.4 Kooperations- und Interventionskonzept (KIK)

Die regionale KIK-Koordination soll neben der regelmäßigen Vernetzung pro Jahr in ihrer Region mindestens zwei Runde Tische zur Abstimmung und Umsetzung von Verfahren zur effektiven Intervention bei häuslicher Gewalt durchführen. Sie richten eine Koordinierungsstelle ein.

#### 4.5 Landesverband der Frauenberatungsstellen (LFSH)

Der Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein e.V. (LFSH) soll allen Frauenfacheinrichtungen nach Ziffer 3.2 eine Mitgliedschaft ermöglichen.

#### 4.6 Datenschutz

Die Zuwendung ist abhängig von der Erklärung, dass die Begünstigten, auch die durch Weiterleitung der Mittel Begünstigten, – unbeschadet datenschutzrechtlicher Bestimmungen – in der Weitergabe von Unterlagen an Landtagsausschüsse oder an einzelne Landtagsabgeordnete keine Verletzung schutzwürdiger Interessen im Sinne des Artikels 23 Landesverfassung sehen.

### **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

#### 5.1 Frauenhäuser

##### 5.1.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird den Frauenhäusern als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer institutionellen Förderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

##### 5.1.2 Höhe der Zuwendung

Zuwendungsfähig sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit notwendige, tatsächlich entstehende Kosten für Personal, Sachkosten, Betriebskosten (abgedeckt durch den Platzkostensatz), sowie die Kaltmiete oder Zinsen und Tilgung

gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein.

#### 5.1.2.1 Kaltmiete

Für die Berechnung der zuwendungsfähigen Kaltmiete werden die tatsächlich angemietete Wohnfläche einschließlich der für den Betrieb des Frauenhauses notwendigen Flächen zugrunde gelegt. Sofern diese die für die Förderung von Investitionen in Frauenfacheinrichtungen festgelegten Qualitätsstandards übersteigen, gelten die darin festgelegten Obergrenzen als Maßstab für die Berechnung. Die Obergrenzen liegen bei insgesamt 31 qm pro Frauenhausplatz (6 qm Betriebsfläche und 25 qm Wohnfläche). Grundsätzlich werden die Mietobergrenzen in Anlehnung an die Soziale Wohnraumförderung als Förderobergrenze festgelegt.

Danach berechnet sich die zuwendungsfähige Kaltmiete nach drei Fallkonstellationen:

Für Frauenhäuser, die eine Förderung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 litera I des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „InfrastrukturModernisierungsprogramm für das Land Schleswig-Holstein (IMPULS2030)“ oder der Sozialen Wohnraumförderung erhalten, gelten die dort festgelegten Mietobergrenzen mit den jeweils festgelegten Steigerungsmöglichkeiten als Förderobergrenze.

Für Frauenhäuser, die sonstige bauliche Förderungen erhalten oder deren Betreiber auch Eigentümer der Liegenschaft ist, erfolgt eine Instandhaltungsförderung pro qm.

Für alle anderen Frauenhäuser werden die Mietobergrenzen in Anlehnung an die Soziale Wohnraumförderung als Förderobergrenze festgelegt.

#### 5.1.2.2 Platzkostensatz

Unter Zugrundelegung von 70 T€ pro Vollzeitäquivalent in Anlehnung an die Personalkostentabelle des Landes Schleswig-Holstein und von Betriebskosten i.H.v. 36 € pro qm/Jahr, setzt sich der Platzkostensatz pro Frauenhausplatz aus Personal-, Betriebs- und Sachkosten zusammen.

5.1.2.3 Die aufgrund der Verwaltungsvereinbarung zur länderübergreifenden Zusammenarbeit bei Frauenhäusern zwischen dem Hamburger Senat und dem für Gleichstellung zuständigen Ministerium in den Haushalt des Landes Schleswig-Holstein fließenden Mittel werden auf Antrag entsprechend ihrer Platzzahl an die Frauenhäuser zum Erhalt der Qualität der Einrichtungen bewilligt. Berechnungsgrundlage ist der im Juni jeden Jahres zur Verfügung stehende Betrag dividiert durch die Anzahl der nach dieser Richtlinie geförderten Frauenhausplätzen.

5.1.2.4 Abweichend von Nummer 1.8 ANBest-I ist die Bildung von Rücklagen auf Antrag inklusive entsprechender Begründung und Benennung des Verwendungszwecks der Rücklage bei dem für Gleichstellung zuständigen Ministeriums möglich.

## 5.2 Frauenberatungsstellen, LFSH, Contra und mixed pickles

### 5.2.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

### 5.2.2 Höhe der Zuwendung

Zuwendungsfähig sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die notwendigen, tatsächlich entstehenden Personal- und Sachkosten. Für jede Frauenberatungsstelle sowie für den Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein e.V. (LFSH), die Fachstelle gegen Frauenhandel in SH (Contra) und das Landesnetzwerk für Frauen mit Behinderung (mixed pickles e.V.) werden spezifische Fördersummen festgelegt.

Das Land verbindet die Förderung mit der Erwartung, dass sich die Kommunen in der Summe mindestens in Höhe der Landesförderung an der Finanzierung der Frauenberatungsstellen beteiligen.

## 5.3 Kooperations- und Interventionskonzept (KIK)

### 5.3.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

### 5.3.2 Zuwendungshöhe

Die Zuwendung ist, unter Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, für Personal- und Sachkosten zur Übernahme und Durchführung der örtlichen Koordination zu verwenden. Zu den Aufgaben der regionalen Koordination gehören die regionale Koordinierung sowie Öffentlichkeitsarbeit und die Durchführung von Fortbildungen.

## 6. Verfahren

### 6.1 Antragsverfahren

6.1.1 Anträge auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie sind bei dem für Gleichstellung zuständigen Ministerium schriftlich zu stellen und müssen spätestens am 31. Oktober des laufenden Jahres – erstmalig in 2022 für das Jahr 2023 - für die Förderung des kommenden Haushaltsjahres vorliegen. Die Antragsformulare sind auf der Internetseite des für Gleichstellung zuständigen Ministeriums veröffentlicht.

### 6.2 Auszahlung

Abweichend von Nummer 7.1 der VV zu § 44 LHO und Nummer 7.2 der VV-K zu § 44 LHO wird eine Ratenzahlung zugelassen. Die Zuwendung wird in der Regel zu sechs Terminen im Jahr ausgezahlt.

### 6.3 Verwendungsnachweis

6.3.1 Die Verwendungsnachweise sind bis zum 30. Juni des auf die Bewilligung folgenden Jahres vorzulegen. Die Verwendungsnachweisformulare sind auf der Internetseite des für Gleichstellung zuständigen Ministeriums veröffentlicht.

Für die Frauenhäuser umfassen diese die Jahresrechnung (zahlenmäßiger Nachweis; Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben mit einer differenzierten Aufstellung der Personalausgaben sowie der Angabe des Vermögens zu Beginn und Ende des Haushaltsjahres) der geförderten Einrichtung sowie den Qualitätsbericht als Sachbericht.

Für die Frauenberatungsstellen sowie die landesweiten Angebote (Contra, mixed pickles e.V. und den LFSH) umfassen diese das Verwendungsnachweisformular bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis und die Auswertung der jährlichen Arbeit. Für das Kooperations- und Interventionskonzept KIK umfassen diese das Verwendungsnachweisformular bestehend aus einem zahlenmäßigen Nachweis und Regionsberichten.

6.3.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO i.V.m. der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

## 7. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt rückwirkend mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2023.